

4. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, alle Arbeitnehmenden gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) bei der GastroSocial Pensionskasse zu versichern und dafür die reglementarischen Beiträge zu leisten. Weitergehende Bestimmungen aus Gesamtarbeitsverträgen sind mit diesem Vertrag nicht versichert.

Anzahl der fest angestellten Arbeitnehmenden jünger als 25 Jahre:

25 Jahre oder älter:

5. Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald der Arbeitgeber von der GastroSocial Pensionskasse die schriftliche Aufnahmebestätigung erhalten hat.
6. **Das Reglement und der Vorsorgeplan gelten als Bestandteil dieser Anschlussvereinbarung.** Allfällige spätere Änderungen des Reglements und/oder des Vorsorgeplans haben auch Gültigkeit für den Arbeitgeber, seine versicherten Arbeitnehmer und die Rentner.
Der Arbeitgeber verpflichtet sich, der GastroSocial Pensionskasse sowie deren Revisionsstelle sämtliche für die korrekte Führung des Versichertenbestands erforderlichen Daten zu melden. Insbesondere ist er verpflichtet, alle zu versichernden Arbeitnehmer und Mutationen (Ein- und Austritte, Zivilstandsänderungen, Lohnänderungen, versicherte Ereignisse etc.) rechtzeitig zu melden.
Der Arbeitgeber verpflichtet sich zudem, seinen versicherten Arbeitnehmern das jeweils gültig Reglement abzugeben. Der Arbeitgeber ist zudem verpflichtet, eine erhebliche Verminderung der Belegschaft bzw. Restrukturierung seines Unternehmens, welche zur Teilliquidation führen könnte, unverzüglich der GastroSocial Pensionskasse zu melden.
7. Diese Anschlussvereinbarung ist für mindestens 3 Jahre ab Ende dieses Jahres gültig und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht 6 Monate (Art. 2.4.1 Reglement) vor Ablauf der Gültigkeitsdauer durch den Arbeitgeber oder durch die GastroSocial Pensionskasse gekündigt wird. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit einer ausserordentlichen Kündigung im Sinn Art. 2.3.2 Reglement sowie Art. 18.3 Reglement. Bei Vertragsauflösung werden die Rentenbezüger an die neue Pensionskasse übertragen. Die Bestimmungen gemäss Art. 53e Abs. 4bis BVG sind anwendbar.
Vorbehalten bleibt das ausserordentliche Kündigungsrecht bei wesentlichen Änderungen des Reglements bzw. des Vorsorgeplans (Art. 53f BVG).
Sollte aufgrund der Kündigung der Anschlussvereinbarung ein Teilliquidationstatbestand erfüllt sein, gelangen zudem die Bestimmungen zur Teilliquidation gemäss Teilliquidationsreglement zur Anwendung.
8. Sofern der Arbeitgeber für den erwähnten Betrieb auch bei der GastroSocial Ausgleichskasse versichert ist, ermächtigt der Arbeitgeber die GastroSocial Pensionskasse offene Forderungen mit allfälligen Guthaben bei der GastroSocial Ausgleichskasse zu verrechnen. Ebenso ermächtigt er die GastroSocial Pensionskasse und GastroSocial Ausgleichskasse Daten bezüglich des Betriebs und der versicherten Arbeitnehmer – soweit diese für die Beitragsfestsetzung und die Leistungserbringung relevant sind – auszutauschen.
9. Der Arbeitgeber bestätigt, dass sich die geschuldeten Beiträge aus den schriftlich und elektronisch eingereichten Lohnmeldungen sowie der gemäss gewähltem Vorsorgeplan geltenden Beitragssätze berechnen.
10. Ich/Wir bestätige(n), die Fragen 1 und 2 wahrheitsgetreu beantwortet, von den Punkten 4 bis 10 Kenntnis genommen zu haben und mit dem Vorgehen unter Punkt 8 einverstanden zu sein. Bei Falschbeantwortung von Frage 2 kann die GastroSocial Pensionskasse innert 3 Monaten nach Kenntnisnahme rückwirkend vom Anschlussvertrag zurücktreten. Der Arbeitgeber ermächtigt GastroSocial bei der bisherigen Pensionskasse sämtliche zur Vertragsübernahme und zu den Leistungsfällen notwendigen Angaben einzuholen.
11. Der Arbeitgeber bestätigt, dass der Anschluss an die GastroSocial Pensionskasse im Einverständnis mit dem Personal bzw. der Arbeitnehmervertretung erfolgt (Art. 11 Abs. 3bis BVG).

Ort und Datum

Stempel des Arbeitgebers und rechtsgültige Unterschrift

Ort und Datum

Agent und Gesellschaft (sofern vorhanden)